



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 18. November 1999
Inkraftsetzung per 1. März 2000
Version vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

A Zeitlich begrenztes Parkieren (Kurzparkieren)

§ 1 Parkplätze für Kurzparkierung

§ 2 Benützungsbegrenzungen

B Dauerndes Parkieren (Langzeitparkieren)

§ 3 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

§ 4 Bewilligungsverfahren

§ 5 Bewilligungsentzug

§ 6 Spezielle Fahrzeuge

§ 7 Parkierungsbewilligung

§ 8 Gültigkeitsdauer

§ 9 Gebühren

§ 10 Nachbezug und Rückerstattungen

C Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11 Vollzug

§ 12 Strafbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

D Anhang

Gebührentarif für die verschiedenen Parkflächen

Die Einwohnergemeinde Birmenstorf beschliesst, gestützt auf

- Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG)
 - Art. 20 der eidgenössischen Verkehrsregel-Verordnung (VRV) vom 13. November 1962
 - Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 18. März 2016
 - § 103 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz BauG) vom 1. September 1993
 - Gesetz über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978
- das nachstehende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund.

Im Interesse einer gut lesbaren Formulierung wird darauf verzichtet, im Reglement jeweils die männliche und die weibliche Bezeichnung zu verwenden. In diesem Sinne bezieht sich die gewählte männliche Form auf beide Geschlechter.

A Zeitlich begrenztes Parkieren (Kurzparkieren)

§ 1 Parkplätze für Kurzparkierung

¹Der Gemeinderat bezeichnet die Abstellplätze auf öffentlichem Grund, auf denen das Parkieren zeitlich begrenzt ist.

²Diese Abstellplätze sind entsprechend zu signalisieren.

³Ausserhalb der signalisierten Zeiten gelten die Vorschriften für dauerndes Parkieren auf öffentlichem Grund sinngemäss.

§ 2 Benutzungsbeschränkungen

¹Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder ohne Seitenwagen, Handkarren und Handwagen dürfen nicht auf Parkfeldern abgestellt werden.

²Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden.

B Dauerndes Parkieren (Langzeitparkieren)

§ 3 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

¹Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern während längerer Zeit auf öffentlichem Grund der Gemeinde Birmenstorf ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen innerhalb einer Woche während je mindestens 6 Tages- oder Nachtstunden innerhalb 24 Stunden.

²Als öffentlicher Grund gelten öffentliche Strassen und Plätze, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

³Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

⁴Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen und Anhängern. Ausgenommen sind Motorfahrräder.

§ 4 Bewilligungsverfahren

¹Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbesitzer unterstellt, welche ihr Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen (Nachtparkierer, Pendler, Besucher, etc.)

²Die Bewilligung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührenordnung im Anhang.

³Die Fahrzeugbesitzer haben innert 14 Tagen das regelmässige Abstellen des Fahrzeuges (vergleiche § 3 Abs. 1) auf öffentlichem Grund oder den Wegfall dieser Parkierung der Gemeindkanzlei zu melden. Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalls der Gebührenpflicht erbracht ist.

§ 5 Bewilligungsentzug

Bewilligungen können ohne Gebührenrückerstattung endgültig oder für bestimmte Dauer entzogen werden, wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

§ 6 Spezielle Fahrzeuge

Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen, kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen. Die Plätze werden vom Gemeinderat bestimmt. Das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund ist zu unterlassen.

§ 7 Parkierungsbewilligung

¹Als Parkierungsbewilligung wird eine auf das Kontrollschild ausgestellte Parkkarte abgegeben. Diese muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

²Die Parkierungsbewilligung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

³Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden SVG-Vorschriften zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Diebstahl. Die Bewilligung entbindet ebenfalls nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund gemäss § 55 BauG.

§ 8 Gültigkeitsdauer

¹Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

²In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer (mindestens für einen Monat) erteilt werden (beispielsweise Besucher, Pendler).

³Die Parkierungsbewilligung ist frühzeitig, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer festgesetzt.

§ 9 Gebühren

¹Die Gebühren gemäss Anhang werden durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

²Eine Gebührenanpassung durch den Gemeinderat erfolgt, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 10 % erhöht (Basis 01.2023: 166.00 Punkte).

³Die Gebühren werden für jeden angebrochenen Kalendermonat voll belastet.

§ 10 Nachbezug und Rückerstattungen

¹Nichtbezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während dem ein Motorfahrzeugbesitzer regelmässig über längere Zeit öffentlichen Grund zum Parkieren beanspruchte.

²Wird ein Fahrzeug während mindestens einem vollen Kalendermonat nicht auf öffentlichen Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet, sofern das Rückerstattungsgesuch im Voraus gestellt wird.

³Gebührenbezug und Gebührenrückforderung verjähren nach einem Jahr.

C Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er bestimmt das Kontrollorgan und die Ausgabestelle der Parkkarten.

§ 12 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Bestrafung gemäss Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz bleibt vorbehalten.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement mit Gebührentarif tritt am 1. März 2000 in Kraft.

D Anhang zum Parkierungsreglement

Gebühren

Die monatlichen Gebühren gemäss § 4 Abs. 2 dieses Reglements betragen

für Motorfahrzeuge, Motorräder und Anhänger CHF 45 pro Monat

für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3.5 t Gesamtgewicht CHF 165 pro Monat

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 18. November 1999.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Sig.: Martin Zehnder Sig.: Stefan Krucker
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
10.07.2023	01.01.2024	Anhang zum Parkierungsreglement	Gebühren